

Antrag

des Abg. Daniel Lindenschmid u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Grüne Jugend Baden-Württemberg verwendet stalinistische Propaganda – wann beobachtet der Verfassungsschutz?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie den Begriff des „Verdachtssplitters“, erstmals verwendet in einem „Prüffallgutachten“ des Bundesamts für Verfassungsschutz, definiert und ob sie sich diese Konstruktion zu eigen macht;
2. ob sie – und ggf. warum nicht – verfassungsschutzrechtliche „Verdachtssplitter“ für eine Vermutung verfassungsfeindlicher Bestrebungen darin erblickt, dass eine Jugendorganisation einer Partei mit Motiven der revolutionären Sowjetunion, in der zur Zeit der Entstehung dieser Motive Genozide und Massenmorde stattfanden, für eine ihrer Veranstaltungen wirbt;
3. ob sie – und ggf. warum nicht – Verdachtssplitter darin sieht, dass die Grüne Jugend unter Verwendung von Motiven eines „Sets für die Werbung für die Revolution“ Werbung für eine Revolution betreibt;
4. ob – und ggf. warum nicht – das Landesamt für Verfassungsschutz im Rahmen seiner „Frühwarnfunktion“ sich die Mühe gemacht hat, näher zu ergründen, welche Art Revolution die Grüne Jugend anstrebt, und ob dies vereinbar ist mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung (Hinweis: die Antragsteller wissen, dass die Grüne Jugend nicht Beobachtungs- oder Prüffallobjekt ist, es interessiert allerdings, warum nicht);
5. ob sie den Vertrieb dieses „Revolutions-Werbungs-Sets“ mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung als vereinbar ansieht;

6. ob es nach ihren Erkenntnissen zutrifft, dass die Grüne Jugend Freiburg das Motiv dieses Sets erstmals ausgewählt hat.

31.5.2021

Lindenschmid, Goßner, Steyer, Gögel, Balzer AfD

Begründung

Am 11. Mai 2021 machte „Bild“ unter der Schlagzeile „Grüne Jugend warb mit Lenin-Propaganda“ publik, dass die Grüne Jugend Ende April 2021 zu ihrem Frühjahrskongress unter den Namen „Many struggles, one fight – Gerechtigkeitskongress 2021“ mit kommunistisch-stalinistischen Propagandaplakaten eingeladen hatte. Die Junggrünen warben mit mehreren Postern auf der eigenen Homepage sowie auf vielen Homepages von Ortsverbänden wie Freiburg. Verantwortlich für das Motiv sei die Grüne Jugend Freiburg.

Es handelte sich dabei – wie Bild recherchierte – um Entfremdungen zweier Propaganda-Plakate des „Gesamtsojjetischen Leninschen Kommunistischen Jugendverbands – Komsomol“, der Jugendorganisation der Kommunistischen Partei der Sowjetunion (KPdSU).

Beide Poster stammen aus den 1930er-Jahren – der Zeit des Stalin-Terrors, in der die KPdSU unter Diktator Josef Stalin Millionen angebliche Staatsfeinde verschleppte, in Gulags inhaftierte, gezielt verhungern ließ und zu Hunderttausenden exekutierte.

Während der Junge und das Mädchen auf einem der Komsomol-Plakate im Original zum Gründer der Sowjetunion, Wladimir Iljitsch Lenin, aufsehen, stammt das zweite Plakat von einer von Komsomol gegründeten Sportorganisation mit dem Namen „Bereit für Arbeit und Verteidigung der UdSSR“, kurz „GTO“. Diese wurde 1931 gegründet.

Angeblich habe – so Bild auf Anfrage – die Grüne Jugend von der Herkunft der Poster nichts gewusst. Stattdessen habe man das Motiv Adobe-Stock-Sammlung verwendet, die die beiden Fotos (ohne kommunistische Schriftzüge) unter dem Motto „Revolution Promoting Set“ kommerziell anbietet.

Schon „Revolution Promoting Set“ – also übersetzt etwa „Set für die Werbung für die Revolution“ beweist nach Auffassung der Antragsteller, dass die Käufer der Grünen Jugend mit den Motiven ausgerechnet aus dieser Sammlung Werbung für die „Revolution“ machen wollen, also eine gewaltsame Beseitigung der bestehenden Ordnung anstreben, zumindest sich dafür werbende Motive zu eigen machen. Dies beweist eine Folgerichtigkeit der von den Antragstellern schon früher bezweifelten Verfassungstreue der Grünen Jugend (vgl. nur Drucksachen 16/5323 und 16/5435 und andere).

Schaut man sich diese „Sammlung“ näher an fällt sogar auf, dass auf einem der Motive („Wake up Revolution“) Blut herabtropft sowie geballte Fäuste und Fackel weitere Assoziationen an gewalttätige Aktionen geradezu aufdrängen. Fast alle Motive finden so oder ähnlich in der linksextremen Szene ständige Verwendung. Dass dies von den grünen Verbreitern der Motive übersehen worden sein soll, mag glauben wer da will, ebenso, dass den revolutionär interessierten Junggrünen der Bezug zur russischen Revolution verborgen geblieben sein will.

Soweit ersichtlich, hat das Bundesamt für den Verfassungsschutz erstmals im sogenannten „AfD-Prüfball-Gutachten“ („Gutachten zu tatsächlichen Anhaltspunkten für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in der „Alternative für Deutschland“ [AfD] und ihren Teilorganisationen“) im Jahr 2019 den Begriff des „Verdachtssplitters“ eingeführt, diesen aber nicht hinreichend definiert. Unter Abschnitt I Nummer 3 wird der Begriff synonym für eine Politik, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung (FDGO) ausgerichtet ist, verwendet,

unter Abschnitt II Nummer 4.2 aber als Indizien unterhalb dieses Verdachts (Wortlaut: „...bei denen aber tatsächliche Anhaltspunkte – möglicherweise lediglich Verdachtssplinter – für verfassungsfeindliche Tätigkeiten oder Bestrebungen vorliegen.“). In Bezug auf die Revolutionswerbung der Grünen Jugend soll dieser Definition nachgegangen werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. Juni 2021 Nr. IM4-0141.5-184 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

*1. wie sie den Begriff des „Verdachtssplinters“, erstmals verwendet in einem „Prüf-
fallgutachten“ des Bundesamts für Verfassungsschutz, definiert und ob sie sich
diese Konstruktion zu eigen macht;*

Zu 1.:

Aus Gründen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung nimmt die Landesregierung zu möglichen Inhalten von Prüfgutachten anderer Behörden im Verfassungsschutzverbund keine Stellung.

*2. ob sie – und ggf. warum nicht – verfassungsschutzrechtliche „Verdachtssplinter“
für eine Vermutung verfassungsfeindlicher Bestrebungen darin erblickt, dass
eine Jugendorganisation einer Partei mit Motiven der revolutionären Sowjet-
union, in der zur Zeit der Entstehung dieser Motive Genozide und Massenmorde
stattfanden, für eine ihrer Veranstaltungen wirbt;*

Zu 2.:

Im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags nach § 3 Absatz 2 des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVSG) sammelt das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) Informationen u. a. über Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten und wertet diese aus. Sammlung und Auswertung von Informationen in diesem Sinne setzen im Einzelfall voraus, dass zu diesen Bestrebungen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Unter Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sind nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LVSG solche ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss zu verstehen, der darauf gerichtet ist, einen Verfassungsgrundsatz zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Beobachtung vorliegen, bezieht das LfV alle öffentlich zugänglichen und nachprüfbaren Erkenntnisse in seine Bewertung mit ein.

Zur „Grünen Jugend“ liegen keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine extremistische Bestrebung vor. Allein aus der Gestaltung der in Rede stehenden Plakate ergeben sich weder Anhaltspunkte noch Verdachtsmomente, die als Hinweis auf eine extremistische Bestrebung im Sinne des LVSG angesehen werden können.

3. *ob sie – und ggf. warum nicht – Verdachtssplitter darin sieht, dass die Grüne Jugend unter Verwendung von Motiven eines „Sets für die Werbung für die Revolution“ Werbung für eine Revolution betreibt;*
4. *ob – und ggf. warum nicht – das Landesamt für Verfassungsschutz im Rahmen seiner „Frühwarnfunktion“ sich die Mühe gemacht hat, näher zu ergründen, welche Art Revolution die Grüne Jugend anstrebt, und ob dies vereinbar ist mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung (Hinweis: die Antragsteller wissen, dass die Grüne Jugend nicht Beobachtungs- oder Prüffallobjekt ist, es interessiert allerdings, warum nicht);*
5. *ob sie den Vertrieb dieses „Revolutions-Werbungs-Sets“ mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung als vereinbar ansieht;*

Zu 3. bis 5.:

Auch nach Würdigung der in dem vorliegenden Antrag geschilderten Aspekte spricht nichts dafür, dass die „Grüne Jugend“ politische Inhalte und Ziele teilt, welche eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz rechtfertigen.

Zudem ist aus dem Erkenntnisauflkommen der Beobachtungsobjekte des LfV nicht ersichtlich, dass sich extremistische Organisationen an den durch die Plakate beworbenen Veranstaltungen beteiligten. Ebenso wenig tritt der Anbieter der genannten Bilddateien als extremistischer Akteur in Erscheinung.

6. *ob es nach ihren Erkenntnissen zutrifft, dass die Grüne Jugend Freiburg das Motiv dieses Sets erstmals ausgewählt hat.*

Zu 6.:

Auch die Freiburger Untergliederung der „Grünen Jugend“ wird nicht vom LfV beobachtet. Insofern besteht weder rückblickend noch aktuell eine gesetzliche Rechtfertigung, ein Monitoring der durch die „Grüne Jugend Freiburg“ verwendeten Bildmotive vorzunehmen.

In Vertretung

Württemberg

Staatssekretär